

ZH_OBERGERICHT LE160018 vom 28. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160018

FR: ZH_OBERGERICHT LE160018 du 28 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE160018 del 28 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

April 2016 innert Frist (vgl. Urk. 35) Berufung, wobei er die oben angeführten Anträge stellte. Darüber hinaus beantragte er die Verpflichtung der Gesuchstellerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses und ersuchte eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 36 S. 2 f.). Die Berufungswort der Gesuchstellerin, mit welcher sie auf Abweisung der Berufung schloss, ging innert Frist ein (Urk. 41 f.). Mit derselben Eingabe nahm die Gesuchstellerin zum Antrag des Gesuchsgegners um Leistung eines Prozesskostenvorschusses Stellung und beantragte ebenfalls einen solchen sowie eventualiter die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 42 S. 2). Hierzu nahm der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 23. Mai 2016 Stellung (Urk. 49). Mit Beschluss vom 29. August 2016 wurden die jeweiligen Begehren um Leistung eines Prozesskostenvorschusses abgewiesen, die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und den Parteien jeweils in der Person ihrer Rechtsvertreterin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt (Urk. 53). In der Folge wurden die Parteien auf den 6. Oktober 2016 zu Vergleichsgesprächen vorgeladen (vgl. Urk. 54).

E. 1.1

Die Parteien sind verheiratet. Aus ihrer Ehe ging die gemeinsame Tochter, C._____, geboren am tt.mm 2008, hervor. Mit Eingabe vom 2. Oktober 2016 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchstellerin) an das Bezirksgericht Winterthur (Vorinstanz) und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Bezüglich den Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 37 E. I/1 f.). Am 14. Januar 2016 fällte die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 37). Die begründete Fassung dieses Entscheids nahm der Gesuchsgegner am 22. März 2016 in Empfang (Urk. 35).

E. 1.2

Der Gesuchsgegner erhob gegen das vorgenannte Urteil mit Eingabe vom

E. 1.3

Unter Mitwirkung der Gerichtsschreiberin (§ 133 Abs. 2 GOG/ZH) schlossen die Parteien anlässlich der Verhandlung vom 6. Oktober 2016 (vgl. Prot. S. 9 f.) eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt (Urk. 58):

- 6 - " 1. Die Parteien beantragen, es sei das in Dispositivziffer 4 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 14. Januar 2016 angeordnete Besuchsrecht des Gesuchsgegners insoweit anzupassen, als die Besuchsrechtswochenenden (1. und 3. Wochenende) bereits jeweils freitags um 18.00 Uhr

beginnen sollen, und nicht wie bis anhin samstags um 12.00 Uhr. Im Übrigen soll das festgesetzte Besuchsrecht unverändert bleiben.

E. 2

Die Parteien beantragen darüber hinaus, der Gesuchsgegner sei zu verpflichten und für berechtigt zu erklären, die Tochter C._____, geboren am tt.mm 2008, jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag spätestens um 18.00 Uhr in der Tagesschule D._____ abzuholen und bis spätestens 19.30 Uhr an den Wohnort der Gesuchstellerin zu bringen. An den Besuchsrechtswochenenden gemäss Ziffer 1 hiervor entfällt die Rückgabe des Kindes an die Mutter am Freitagabend.

E. 3

Die Parteien beantragen, es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin für die weitere Dauer des Getrenntlebens an die Kosten des Unterhalts der Tochter C._____ wie folgt monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, zuzüglich allfälliger Kinderzulagen: - ab 1. Februar 2016 bis 30. Oktober 2016 Fr. 1'200.- - ab 1. November 2016 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens Fr. 850.-. Diese Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die vorstehenden Unterhaltsbeiträge wurden vom Gesuchsgegner bis und mit Oktober 2016 bereits vollständig geleistet.

E. 3.1

Soweit es Kinderbelange (Besuchsrecht [nachstehend E. 3.2], Kinderunterhaltsbeiträge [nachstehend E. 3.3]) zu regeln gilt, finden die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Deshalb unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung diesbezüglich im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, - 8 - Art. 176 N 18 und N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind (persönliche Unterhaltsbeiträge) und die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung nicht zu prüfen, sondern von dieser bloss Vormerk zu nehmen.

E. 3.2

Besuchsrecht

E. 3.2.1

Die Vorinstanz erklärte den Gesuchsgegner im angefochtenen Entscheid gestützt auf die diesbezügliche Vereinbarung der Parteien unter anderem für berechtigt, die Tochter am ersten und dritten Wochenende jeden Monats von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen (vgl. Urk. 37 Dispositivziffer 4; Urk. 18). Diese Regelung blieb unangefochten (vgl. vorstehend E. 2). Anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 6. Oktober 2016 beantragten die Parteien im Berufungsverfahren allerdings die Erweiterung dieses Besuchsrechts in dem Sinne, als das Wochenendbesuchsrecht jeweils bereits freitags um 18.00 Uhr beginnen solle. Darüber hinaus beantragten sie, der Gesuchsgegner sei zu verpflichten und für berechtigt zu erklären, die Tochter jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag spätestens um 18.00 Uhr in der Tagesschule abzuholen und bis spätestens 19.30 Uhr an den Wohnort der Gesuchstellerin zu bringen (Urk. 58 Ziffer 1 und 2).

E. 3.2.2

Diese Vereinbarung gründet insbesondere in den seit dem 8. August 2016 bzw. 1. Oktober 2016 bestehenden neuen Arbeitssituationen der Parteien (vgl. Urk. 57/1 und Urk. 55/1) und erscheint als angemessen. Durch das erweiterte Besuchsrecht wird die Vater-Kind-Beziehung zwischen dem Gesuchsgegner und der Tochter intensiviert und ist die Betreuung von C._____ gewährleistet. Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine solche Erweiterung des Besuchsrechts sprechen. Die Vereinbarung betreffend das Besuchsrecht entspricht dem Kindeswohl und ist folglich zu genehmigen.

- 9 -

E. 3.3

Kinderunterhaltsbeiträge Die Gesuchstellerin erzielte bis anfangs August 2016 unbestrittenermassen kein Einkommen (vgl. Urk. 37 E. III/3.a; Urk. 36 S. 12). Demgegenüber waren die Einkommensverhältnisse des Gesuchsgegners im vorliegenden Verfahren stark umstritten. Die Vorinstanz ging von einem Einkommen von Fr. 6'000.– inkl. Überstunden aus (Urk. 37 E. III/3). Der Gesuchsgegner bestritt, Überstunden leisten zu können, und bezifferte sein Einkommen mit Fr. 4'981.– (Urk. 36 S. 4 ff.). Die Parteien erklärten anlässlich der Vergleichsverhandlung übereinstimmend, dass der Gesuchsgegner im Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis 30. Oktober 2016 monatliche Unterhaltsbeiträge im Umfang von durchschnittlich Fr. 1'200.– inklusive Kinderzulagen (vgl. hierzu Urk. 59 und 60) bezahlt habe und einigten sich für diesen Zeitraum auf einen Unterhaltsbeitrag in diesem Umfang (Urk. 58 Ziffer 3). Dieser Kinderunterhaltsbeitrag erscheint als ausreichend und angemessen, um den Bedarf von C._____ zu decken. Mittlerweile hat sich die Einkommenssituation der Parteien verändert. Die Gesuchstellerin erzielt seit dem 8. August 2016 ein monatliches Einkommen von rund Fr. 2'400.– (Urk. 57/1-2), der Gesuchsgegner seit dem 1. Oktober 2016 ein solches von rund Fr. 4'700.– (Urk. 55/2 und Urk. 58 Ziffer 4). Aufgrund der veränderten Verhältnisse ergaben sich auch Änderungen beim Bedarf der Parteien. Auf Seiten der Gesuchstellerin und C._____ ist neu von einem Bedarf von rund Fr. 3'900.– auszugehen, welcher sich aus den Grundbeiträgen von Fr. 1'350.– und Fr. 400.–, den Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) von Fr. 1'100.–, den Krankenkassenkosten von Fr. 338.– (nur KVG) für die Gesuchstellerin und Fr. 20.– für das Kind (Urk. 57/3), den Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel von Fr. 84.– sowie den Kosten für Telefon/Internet von Fr. 100.–, für Radio-/TV-Gebühren von Fr. 38.–, für Hausrat- und Haftpflichtversicherung von Fr. 35.– und für Kinderbetreuung von Fr. 430.– (Urk. 57/4) ergeben. Auf Seiten des Gesuchsgegners ist von einem Bedarf von rund Fr. 3'850.– auszugehen. Dieser ergibt sich aus dem Grundbetrag von Fr. 1'200.–, Wohnkosten von Fr. 1'400.–, Krankenkassenkosten von Fr. 265.–, Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel von Fr. 150.–, Kosten für Telefon/Internet/Radio und TV von Fr. 138.–, für Hausrat- und Haftpflichtversicherung von Fr. 35.– und den Unterhaltskosten gegenüber dem Sohn von Fr. 650.– (vgl. zum Ganzen auch E. III/4 des vorinstanzli-

- 10 - chen Entscheids [Urk. 37]). Es liegt unbestrittenermassen ein Mankofall vor und der Gesuchsgegner ist im Lichte seiner Leistungsfähigkeit zu Unterhalt verpflichtet. Seine Leistungsfähigkeit beträgt Fr. 850.– (Fr. 4'700.– abzüglich Fr. 3'850.–). Vor diesem Hintergrund erscheint der von den Parteien vereinbarte Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 850.– zuzüglich Kinderzulagen ab 1. November 2016 als angemessen. Die Parteivereinbarung kann diesbezüglich genehmigt werden. Festzuhalten bleibt, dass die vereinbarten Unterhaltsbeiträge sowie die in der Vereinbarung festgehaltenen finanziellen

Verhältnisse der Parteien unter der Voraussetzung stehen, dass der Gesuchsgegner sich an die Betreuungsregelung gemäss Ziffer 2 der Vereinbarung (Betreuung von C. _____ jeweils am Montag-, Dienstag-, Donnerstag- und Freitagabend) hält (vgl. Ziffer 5 der Vereinbarung, Urk. 58).

E. 3.4

Ehegattenunterhaltsbeiträge Die Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin persönlich unterstehen der Partei- autonomie. Diesbezüglich kann das Verfahren unter Vormerknahme von Ziffer 6 der getroffenen Vereinbarung (Urk. 58) erledigt werden.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Höhe der von der Vorinstanz festgesetzten Entscheidungsgebühr von Fr. 2'400.– blieb ungerügt und ist zu bestätigen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2 lit. b und 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'500.– festzulegen. Nach Massgabe des Vergleichs sind die Kosten beider Verfahren den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und ist von der Zusprechung von Parteientschädigungen abzusehen (Art. 109 Abs. 1 ZPO). Da beiden Parteien sowohl im erst- als auch im zweitinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde (Urk. 37 Dispositivziffer 1 der Verfügung; Urk. 53), sind die Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO ist vorzubehalten.

- 11 - Es wird beschlossen:

E. 4

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse der Parteien zugrunde:

Erwerbseinkommen Gesuchstellerin: Fr. 2'400.00 (netto, gerundet)
Erwerbseinkommen Gesuchsgegner Fr. 4'700.00 (netto, inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen, gerundet)
Bedarf Gesuchstellerin mit dem Kind: Fr. 3'900.00
Bedarf Gesuchsgegner: Fr. 3'850.00
Unterdeckung der Gesuchstellerin: Fr. 450.00 (nach Abzug der Kinderzulagen von Fr. 200.–)

- 7 -

E. 5

Die vorgenannten Ziffern 3 und 4 stehen unter der Voraussetzung, dass der Gesuchsgegner sich an die Betreuungsregelung gemäss Ziffer 2 hiavor hält.

E. 6

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass der Gesuchsgegner mangels Leistungsfähigkeit einstweilen nicht in der Lage ist, der Gesuchstellerin für sich persönlich Unterhaltsbeiträge zu leisten.

E. 7

Die Parteien übernehmen sowohl in Bezug auf das erst- als auch auf das zweitinstanzliche Verfahren die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

E. 8

Die Parteien beantragen, das Berufungsverfahren als durch diesen Vergleich erledigt abzuschreiben." Mit Eingaben vom 13. und 20. Oktober 2016 erklärten die Parteien übereinstimmend, dass Ziffer 3 der Vereinbarung vom 6. Oktober 2016 dahingehend zu

ändern sei, als dass die Unterhaltsbeiträge des Zeitraums 1. Februar 2016 bis 30. Oktober 2016 im Umfang von Fr. 1'200.– inklusive der Kinderzulage von Fr. 200.– zu verstehen seien (Urk. 59 f.). 2. Vorbemerkung Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Unterhaltsbeiträge an die gemeinsame Tochter C._____ und an die Geschwisterin persönlich (Dispositivziffer 5). Die Dispositivziffern 1 bis 4, 6 und 7 blieben unangefochten (vgl. betreffend Dispositivziffer 4 jedoch nachfolgend E. 3.2). Die Rechtskraft dieser Dispositivziffern ist vorzumerken. Da es sich um Eheschutzmassnahmen handelt, trat die Rechtskraft mit der Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheids am 22. März 2016 (Urk. 35) ein. 3. Vereinbarung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.